

# Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 2	25
---------	----	------	----

Frauenfeld, 03. August 2020

467

**Einfache Anfrage von Dominik Diezi vom 20. Mai 2020 „Spasfahrten mit hochmotorisierten und lärmigen Fahrzeugen am See – Handlungsbedarf und gesetzliche Grundlagen“**

## Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

### Frage 1

Bei dem in der vorliegenden Einfachen Anfrage geschilderten Verhalten handelt es sich erfahrungsgemäss nur in den wenigsten Fällen um Raservorfälle im Sinne des Strassenverkehrsgesetzes (SVG; SR 741.01). Vielmehr geht es dabei um unnötiges Herumfahren und widerrechtliches Verursachen von Lärm, d.h. um sogenannte „Poserinnen“ und „Poser“. Der Regierungsrat ist sich dieser Problematik bewusst und schliesst sich der in der Einfachen Anfrage, aber auch in parlamentarischen Vorstössen auf Bundesebene zu diesem Thema geäusserten Kritik an. Der Regierungsrat sieht sowohl beim Zulassungsverfahren wie auch im Bereich der Administrativmassnahmen und bei den besonderen Befugnissen der Polizei im Rahmen des SVG Handlungsbedarf.

### Frage 2

Zulassungsverfahren

Die für die Zulassung zum Strassenverkehr genehmigten Fahrzeuge müssen nebst weiteren technischen Vorschriften auch Geräuschgrenzwerte einhalten. Die Grenzwerte richten sich dabei nach der technischen Beschaffenheit und dem Einsatzzweck der Fahrzeuge. Für die Zulassung von beispielsweise Personenwagen ist eine Vorbeifahrt-Geräuschmessung zu bestehen, bei der mit definierten Messbedingungen ein gesetzlich festgelegter Höchstwert nicht überschritten werden darf. Wird der maximal zulässige Geräuschwert bei den definierten Messbedingungen eingehalten, gilt das Fahrzeug

betreffend Geräuschemissionen als genehmigt. Fährt dieses Fahrzeug nun im realen Betrieb ausserhalb der definierten Messbedingungen (z.B. abweichende Geschwindigkeit, abweichende Getriebestufe) kann die Geräuschentwicklung von der Zulassungsmessgrösse abweichen. Fahrzeugherstellerinnen und -hersteller machen sich diese Tatsache insbesondere bei sportlichen Fahrzeugen für die Erzeugung eines „passenden Tons“ zunutze. Diese legalen Fahrzeuge können bei entsprechendem Fahrstil bereits zu Verärgerungen und Vermutung der Illegalität führen. Wie bei der Abgasproblematik der effektive Schadstoffausstoss wird auch der Lärmpegel eines Fahrzeuges weitgehend durch die Fahrzeuglenkerin oder den Fahrzeuglenker bestimmt.

Herstellerinnen und Hersteller von Tuningzubehör wie z.B. Sportauspuffanlagen können diese ebenso konfigurieren, dass sie die gesetzlichen Grenzwerte einhalten. Dieses Zubehör gilt dann als für den Fahrzeugtyp genehmigt und somit als zulässig. Für den Fahrzeugtyp genehmigte Auspuffanlagen sind weder melde- noch prüfpflichtig und müssen nicht beim Strassenverkehrsamt vorgeführt werden. Werden am Fahrzeug hingegen Eingriffe vorgenommen, welche die gesetzlichen Grenzwerte bei den definierten Messbedingungen nicht einhalten lassen, gelten diese als für den Strassenverkehr unzulässig. Leider bietet der Tuninghandel unzählige solcher illegalen Eingriffe und Zubehörteile an. Dies beginnt bei der verbotenen Ausserbetriebnahme von Schubabschaltvorrichtungen, umprogrammierten Auspuffklappensteuerungen und führt hin bis zu leistungs- und lärmsteigernden Eingriffen in das elektronische Motormanagement und aktiven Soundsystemen mit Aussenlautsprechern. Mit versteckten Schaltern oder Smartphonesteuerungen können diese Systeme leicht in den Originalzustand zurückgesetzt und so vor amtlichen Kontrollen verborgen werden.

Das Feststellen und Beanstanden von illegalen Fahrzeugteilen und elektronischen Eingriffen anlässlich einer amtlichen Fahrzeugprüfung sind nur sehr begrenzt möglich. Gut ersichtliche Eingriffe, wie fehlende oder unzulässige Katalysatoren oder Auspuffanlagen, werden für die Prüfung meist rückgebaut. Ebenso werden elektronische Einstellungen in den Originalmodus versetzt, um die Prüfung zu bestehen. Werden diese Änderungen trotzdem festgestellt, folgt eine Beanstandung mit allfälliger Ausserverkehrsetzung des Fahrzeuges und Beschlagnahmung der illegalen Teile zur Vernichtung.

Was das Zulassungsverfahren von Fahrzeugen betreffend Geräuschemissionen betrifft, ist die Problematik des einfach zu umgehenden Prüfzyklus auch den zuständigen Gremien der Europäischen Union (EU) bekannt. Insbesondere Klappenauspuffsysteme sollen daher aufgrund der legalen Steuerungsoptimierungsmöglichkeit und der illegalen Manipulationseignung inskünftig verboten werden. Aus Rechtssicherheitsgründen im Genehmigungsverfahren können solche Verschärfungen jedoch nur für neue Fahrzeugtypen gelten. Dies wird die wirkungsvolle Bekämpfung von lauten Fahrzeugen leider verlangsamen. Eine Verschärfung der Anforderungen an die Zulassungsbestimmungen nur für die Schweiz wird durch internationale Abkommen wie insbesondere das Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der EU über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen verhindert.

## Administrativmassnahmen

Mit der Revision des SVG vom 1. Januar 2005 wurde die „Belästigung“ aus dem Katalog der Administrativmassnahmen entfernt. Der frühere Art. 16 Abs. 2 SVG lautete wie folgt: „Der Führer- oder Lernfahrausweis kann entzogen werden, wenn der Führer Verkehrsregeln verletzt und dadurch den Verkehr gefährdet *oder andere belästigt* hat. In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.“ Nach den heute geltenden Art. 16a bis Art. 16c SVG ist das Hervorrufen einer (zumindest leichten oder abstrakten) Gefahr eine Grundvoraussetzung für eine Administrativmassnahme. Bei reiner Lärmerzeugung ist diese Gefährdung jedoch nicht gegeben. Somit besteht heute keine rechtliche Grundlage, „Poserinnen“ und „Posern“ den Führerausweis zu entziehen oder diese zu verwarnen.

## Besondere Befugnisse der Polizei

Der bis und mit 1. Mai 2012 geltende Art. 54 Abs. 3 SVG lautete wie folgt: „Hat sich ein Motorfahrzeugführer durch grobe Verletzung wichtiger Verkehrsregeln als besonders gefährlich erwiesen oder hat er mutwillig vermeidbaren Lärm verursacht, so kann ihm die Polizei auf der Stelle den Führerausweis abnehmen.“ Mit der seit 1. Januar 2013 geltenden Fassung des SVG wurde die Befugnis der Polizei zur sofortigen Abnahme des Führerausweises bei Verursachung von mutwilligem vermeidbarem Lärm gestrichen.

## Verkehrsberuhigende Massnahmen

Die Gemeinden haben die Möglichkeit, an geeigneten Stellen verkehrsberuhigende Massnahmen zu beantragen oder umzusetzen, z.B. bauliche Massnahmen, eine Temporeduktion oder die Einführung einer Begegnungszone.

## Frage 3

Die Kantonspolizei Thurgau hat die sichtbare Präsenz an den bekannten Standorten verstärkt. Zudem überprüfen die Spezialistinnen und Spezialisten der Verkehrspolizei nebst den sichtbaren Kontrollen, bei denen das Fahrverhalten überwacht wird, auch die technischen Abänderungen auf ihre Zulässigkeit hin. Gesetzesverstösse werden konsequent gebüsst oder zur Anzeige bei der Staatsanwaltschaft gebracht. Daneben führt die Verkehrspolizei Überwachungen mit Polizistinnen und Polizisten in Zivil durch und richtet Geschwindigkeitskontrollen entsprechend aus. Die gesetzlichen Grundlagen für dieses polizeiliche Handeln sind gegeben. Die daraus resultierenden Bestrafungen sind Sache der Staatsanwaltschaft und der Gerichte. Abhängig vom effektiven Aufwuchs der vom Grossen Rat genehmigten Erhöhung des Korpsbestandes wird die Verkehrspolizei gewisse Schwerpunkte bilden können.

**Frage 4**

Die Erfahrungen der Kantonspolizei Thurgau zeigen, dass die Fahrzeuge nicht immer auf die Lenkerinnen oder Lenker zugelassen sind und dass sie teilweise auch aus versicherungstechnischen Gründen durch andere Familienmitglieder geleast und eingelöst werden. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass – wie in der Einfachen Anfrage vorgeschlagen – eine Anpassung der Voraussetzungen für das Leasing zu einer tatsächlichen Veränderung führen wird. Mit Verweis auf die Antwort zu Frage 2 wäre es nach Auffassung des Regierungsrates effektiver, wenn Art. 16 und Art. 54 SVG wieder im Sinne der früheren Bestimmungen formuliert werden könnten. Zudem dürfte eine europaweite Verschärfung der Zulassung von Autozubehör ebenfalls seine Wirkungen zeigen. Der Regierungsrat wird sich insbesondere bezüglich der erwähnten SVG-Bestimmungen mit den Vertreterinnen und Vertretern des Kantons Thurgau im National- und im Ständerat austauschen.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Dominik Diezi  
CVP/EVP-Fraktion  
Niederfeld 31A  
9320 Stachen

EINGANG GR			
20. Mai 2020			
GRG Nr.	20	EA 2	25

## Einfache Anfrage

### „Spassfahrten mit hochmotorisierten und lärmigen Fahrzeugen am See – Handlungsbedarf und gesetzliche Grundlagen“

Die nachfolgend geschilderte Problematik beschäftigt die Gemeinden am Obersee und wohl weit darüber hinaus. Der St. Galler CVP-Kantonsrat und Gemeindepräsident von Goldach/SG Dominik Gemperli hat in diesem Zusammenhang der St. Galler Regierung verschiedene wichtige Fragen unterbreitet. Da diese auch im Thurgau von grossem Interesse sind, reiche ich nachstehend den erwähnten Vorstoss Gemperli mehr oder weniger unverändert, in Absprache mit dem Stadtpräsidenten von Romanshorn auch im Grossen Rat des Kantons Thurgau ein.

Die Corona-Krise stellt die Menschen vor grosse Herausforderungen. Die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen des Lockdowns sind heute noch nicht abschätzbar. Mittels Notrecht werden verfassungsmässige Rechte eingeschränkt. Aufgrund der gesundheitlichen Gefährdung durch ein bis dato nicht bekanntes Virus hat der Bundesrat sicher klug agiert. Je länger die Einschränkungen der persönlichen und der wirtschaftlichen Freiheit indessen dauern, desto pointierter stellt sich auch die Frage nach der Verhältnismässigkeit von verfügbaren Massnahmen. Dabei wird eine abschliessende Beurteilung der Adäquanz im Handeln des Bundes wohl erst in einigen Monaten oder vielleicht sogar Jahren möglich sein.

Neben den vielen negativen oder belastenden Auswirkungen des Lockdowns zeigte sich aber auch Erfreuliches: Die Solidarität und Hilfsbereitschaft der Menschen untereinander ist gross, die Vorgaben des Bundes, der Kantone und der Gemeinden werden mit einer erfreulichen Bereitschaft eingehalten. Im Bereich des Bodensees akzentuiert sich hingegen seit dem Lockdown eine Tendenz, die bereits seit Jahren erkennbar ist: «PS-starke» und hochmotorisierte Fahrzeuge mit oft sehr jungen Lenkern machen die Strassen unsicher und erzeugen einen Lärmpegel, der die Bewohnerinnen und Bewohner der Seegemeinden zunehmend stört. Spass- und Freizeitfahren an den Wochenenden, die ausschliesslich dazu dienen, sich und das eigene Fahrzeug einer zunehmend entnervten Öffentlichkeit zu präsentieren, stellen einen gewissen Anachronismus in der heutigen Zeit dar. Die Widersprüchlichkeit dieser Handlungen zu politischen Zielsetzungen wie der Förderung und dem Erhalt der Lebensqualität oder Aspekten rund um die Verkehrssicherheit wird gerade in «Corona-Zeiten» augenscheinlich erkennbar. Der Sachverhalt ist aber nicht auf die aktuelle Zeit beschränkt, sondern wie erwähnt grundsätzlicher Natur und bedarf einer Antwort der Politik. Auch ist dem Unterzeichnenden bewusst, dass sich dieses Phänomen nicht auf Arbon beschränkt.

Als liberal denkender Zeitgenosse stellt die Freiheit des Menschen in seinen Entscheidungen und Handlungen für mich ein zentrales Gut dar. Trotzdem gilt es, Zustände zu benennen, die in den Augen vieler Bürgerinnen und Bürgern störend sind. Lärmende und aufheulende Motoren, «ProtzFahrzeuge» auf sich wiederholenden Präsentationsfahrten mit überhöhter Geschwindigkeit sind grundsätzlich unerwünscht. Manche dieser Boliden kosten schliesslich ein Vermögen und es ist nicht auszuschliessen, dass vor allem die jungen Lenker einen Leasingvertrag eingegangen sind. Der Abschluss solcher Verträge

ist auch vor dem Hintergrund der wirtschaftlichen Konsequenzen für den Leasingnehmer problematisch.

Die Polizei hat bis dato während der Dauer des Lockdowns vermehrt Kontrollen bei den Fahrzeuglenkern durchgeführt. Diese Massnahme erweist sich durchaus als sinnvoll und macht das «Rasen und Präsentieren» weniger attraktiv. Es ist aber anzunehmen, dass mittelfristig die polizeilichen Kontrollen wieder abnehmen werden. Auch zeigt sich, dass die "Protzer-Community" digital gut vernetzt ist und "normale Kontrollen" nur zeitlich begrenzt abschrecken. Polizeiliche Kontrollen in zivil würden vermutlich mehr Effektivität bringen.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Sieht der Regierungsrat in Bezug auf den vorstehend beschriebenen Sachverhalt einen grundsätzlichen Handlungsbedarf?
2. Falls der Regierungsrat einen Handlungsbedarf sieht, gibt es ausser polizeilichen Kontrollen weitere Massnahmen (bspw. mehr Kontrollen in zivil), die dem beschriebenen Sachverhalt entgegenwirken können? Bestehen entsprechende gesetzliche Grundlagen?
3. Ist die Regierung bereit, künftig einen gewissen Schwerpunkt der polizeilichen Kontrolltätigkeit auf das Verhalten jugendlicher Lenker mit hochmotorisierten Fahrzeugen zu legen?
4. Falls die Annahme stimmt, dass viele der lärm erzeugenden, hochmotorisierten Fahrzeuge geleast sind: Würde es der Regierungsrat als sinnvoll erachten, die Vorgaben für den Abschluss eines Leasingvertrags bei der Beschaffung eines weit überdurchschnittlich motorisierten Fahrzeugs durch entsprechende Bundesvorschriften z.B. im Bundesgesetz über den Konsumkredit (SR 221.214.1) zu verschärfen?

Dem Regierungsrat wird im Voraus für die Beantwortung der Fragen gedankt.

Frauenfeld, 20. Mai 2020



Dominik Diezi